



Turbenthal, August 2019

## Reglement über die Schulzahnpflege

### Allgemeine gesetzliche Bestimmungen

Die Schulgemeinden organisieren die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

1. Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülerinnen und Schülern.
2. Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülerinnen und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege.
3. Die regelmässige zahnärztliche Untersuchung (1 Mal jährlich).
4. **Die zahnärztliche Untersuchung ist obligatorisch.**

### Der Schulzahnpflege unterstellt sind:

1. Alle Schülerinnen und Schüler mit gesetzlichem Wohnsitz in der Primarschulgemeinde Turbenthal und der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg, bis zum Austritt aus der Volksschule.
2. Schülerinnen und Schüler von Privat- und Mittelschulen, längstens bis zum Alter, in dem normalerweise die Schulpflicht erfüllt ist.
3. Schülerinnen und Schüler, die auswärts die Volksschule besuchen oder auswärtige Schüler in den beiden Schulgemeinden sind am Schulort schulzahnpflichtig.

### Organisatorisches

#### Karlesprophylaxe In der Schule:

Die Lehrpersonen sind gehalten, den Schülerinnen und Schülern die Grundsätze über die Gesunderhaltung der Zähne zu vermitteln. Sie werden dabei von der Schulzahnpflegeinstruktorin unterstützt.

#### Obligatorischer Zahnuntersuch

**Die jährliche Zahnkontrolle ist obligatorisch.** Die Kontrolle und die Behandlung werden durch einen von den Eltern ausgewählten Zahnarzt durchgeführt.

Die Anmeldung für die jährliche Kontrolle ist Sache der Eltern.

Die Eltern sind für Kontrolle und Behandlung ihrer Kinder gegenüber dem Zahnarzt kostenpflichtig.

Die Einladungen für die Zahnkontrolle werden von der Schulverwaltung jeweils nach den Sommerferien zusammen mit dem Beiblatt für den Untersuch beim Privatzahnarzt an alle Eltern versandt.

#### Kostenbeteiligung bei Zahnuntersuch

An die Kosten der zahnärztlichen Untersuchung und Behandlung leistet die Schulgemeinde eine Entschädigung von pauschal Fr. 50.--. Der Untersuch beim Zahnarzt muss bis am 30. Juni durchgeführt sein und die Bestätigung an die Schulverwaltung gesendet werden.

## Finanzielles

**Die Kosten der Behandlung von Kariesschäden haben die Eltern zu tragen.**

### Beitrag an Kieferorthopädische Behandlung

An die Behandlungen für Kieferorthopädie bezahlt die Schule **30% vom Restbetrag**, wenn von der Krankenkasse bereits ein Teil übernommen wurde. An Rechnungen ohne Rückvergütung durch die Krankenkasse bezahlt die Schule ebenfalls **30%**. Der Beitrag der Schule beträgt in beiden Fällen **maximal Fr. 500.-- pro Jahr**.

Für einen Beitrag der Schule an kieferorthopädische Behandlungen senden die Eltern eine Kopie, der von ihnen bezahlten **Zahnarztrechnung**, zusammen mit einem **Einzahlungsschein** (mit Adresse und Kontonummer, IBAN, Bank/Post) und die **schriftliche Mitteilung** der Krankenkasse über die Ablehnung oder Höhe deren Leistungen.

**Wichtig: Sämtliche Beitragspflicht verjährt spätestens Ende des folgenden Schuljahres.**

Dieses Reglement wurde von den Schulpflegen bewilligt und wird per 1. August 2019 in Kraft gesetzt. Es ersetzt somit alle früheren Reglemente.

**Sekundarschule Turbenthal-Wildberg**

**Primarschule Turbenthal**



Georgette El Ladki  
Schulpflege, Ressort Gesundheit



Alexandra Fuhrer  
Schulpflege, Ressort Gesundheit

